Mannheim

Nr. 42/8a

Schwetzingerstadt 30

B 42/8a

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN TATTERSALLSTR. BZW. HEINRICH-LANZ-STR., SCHWETZINGER STR., KOPERNIKUSSTR. UND BUNDESBAHN

AUSBAU DER VERLÄNGERTEN BISMARCKSTRASSE IM ZUGE DER GROSSEN MERZELSTRASSE, TEIL I

M. 1:1000

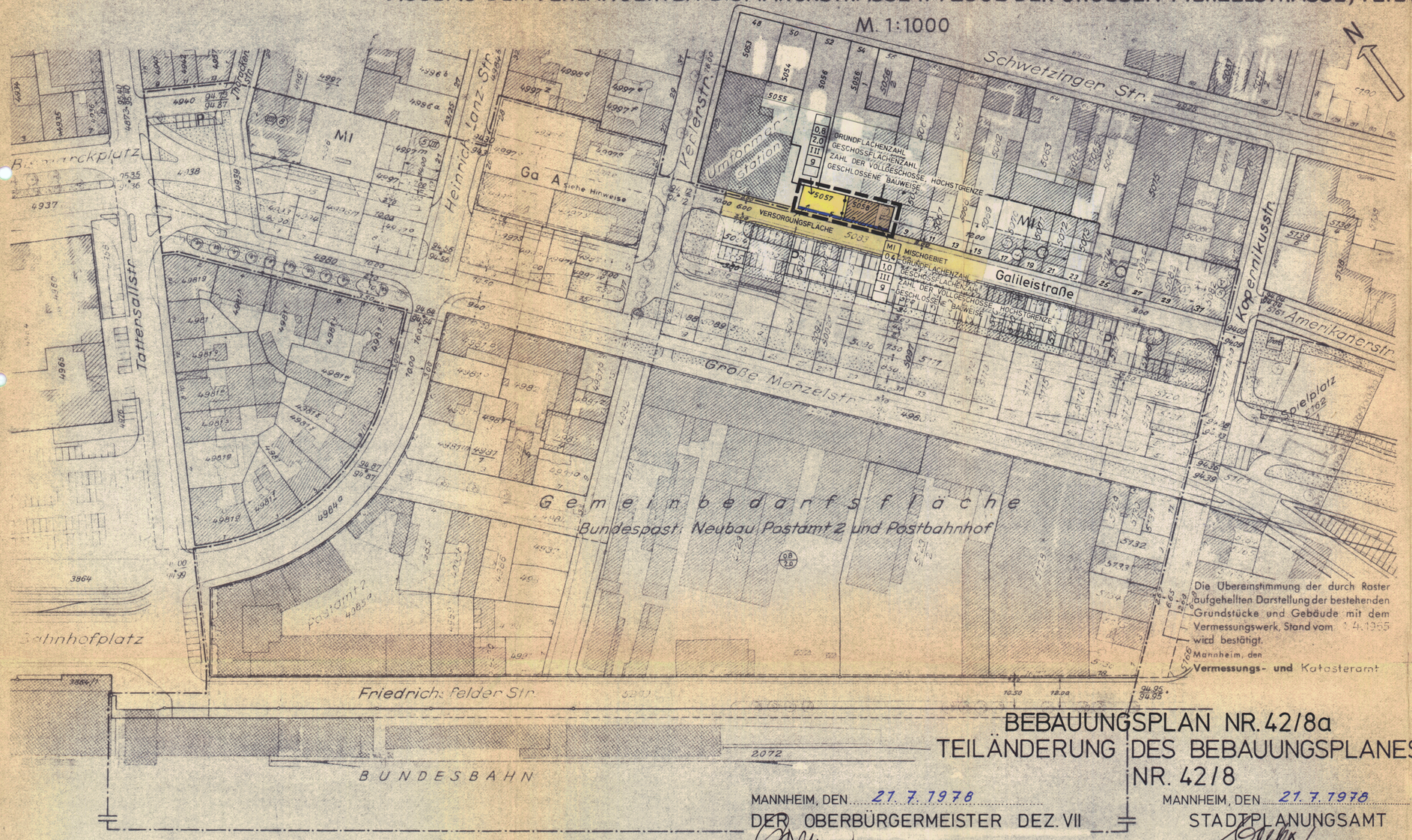

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 14.4.1965 wird bestätigt.
Mannheim, den
Vermessungs- und Katasteramt

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 24.10.1978 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 11.11.1978 rechtsverbindlich geworden.
Mannheim, den 11.11.1978
Stadt Mannheim
Dezernat IV
Bürgermeister

Erläuterung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teiländerung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches festgesetzte oder bestehende Baulinie sowie festgesetzte oder bestehende Straßenbegrenzungs- und Baulinie
- festgesetzte oder bestehende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Baulinie sowie neu festzusetzende Straßenbegrenzungs- und Baulinie
- neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Baugrenze
- aufzuhebende Straßenbegrenzungs- und Baulinie
- aufzuhebende Straßenbegrenzungslinie
- aufzuhebende Baulinie bei verbleibender Straßenbegrenzungslinie
- Straßenflächen und -plätze — Straßengrün
- öffentliche Grünanlagen — Vorgartenflächen
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- alte Straßenhöhen — neue Straßenhöhen
- neu festzusetzende Arkade
- MI Mischgebiet — Gemeinbedarfsflächen
- (IV) Geschoßzahl bei vorhandener Bebauung ohne Dachausbau
- (IV) Geschoßzahl bei vorhandener Bebauung mit Dachausbau
- (+) Geschoßzahl (zwingend) bei Neubebauung; Dachausbauten nicht zulässig
- GRZ / GFZ — Grundflächenzahl / Geschoßflächenzahl
- Abgrenzung der baulichen Nutzung
- P Parkplätze — Ga Garagen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Schriftliche Festsetzungen und Hinweise

FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO VOM 26. JUNI 1962 IN VERBINDUNG MIT DER MBO VOM 31. JANUAR 1958.

DIE EINGETRAGENE PLANUNG INNERHALB DER STRASSENRÄUME IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.

DIE ANGEGEBENEN BAUTIEFEN SIND HÖCHSTMASSE.

BEI DER MIT A GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE IST DIE ERRICHTUNG UNTERER UND OBERER ABSTELLEBENEN BIS ZU 16.00 m ÜBER NIVEAU ZULÄSSIG.

Mannheim, den 6.12.1965

DER OBERBÜRGERMEISTER REF. VIII

gez. Willing

STADTOBERBAUDIREKTOR

Mannheim, den 6.12.1965

STADTPLANUNGSAMT

gez. Becker

BAUDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 42/8a
TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42/8

MANNHEIM, DEN 21.7.1978

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII

BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 21.7.1978

STADTPLANUNGSAMT

STADTOBERBAUDIRKTOR

GEZ. RIMMELE GEN. OSTH. JULI 1978